



## EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du  
Sitzung vom

- 5. Juni 1996

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,  
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch und das hinterlegte Pilotdossier der Gemeinde Leuk vom 19. Dezember 1995 mit dem Antrag auf Homologierung des von der Urversammlung am 30. Oktober 1995 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 21. Juni 1995;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Berichts im kantonalen Amtsblatt Nr. 32 vom 11. August 1995;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Leuk vom 30. Oktober 1995, womit die Gesamtrevision der Nutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt Nr. 45 vom 3. November 1995;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung des instruierenden Rechtsdienstes des Departementes des Innern vom 28. Mai 1996, mit welcher die abschliessende Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 22. Mai 1996 samt bearbeitetem Pilotdossier der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die beim Staatsrat eingereichten Beschwerden gegen die Nutzungsplanung von Leuk in der heutigen Sitzung mit separaten Rechtsmittelentscheiden behandelt wurden;

Erwägend, dass die Nutzungsplanung der Gemeinde Leuk die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Der von der Urversammlung von Leuk am 30. Oktober 1995 angenommene Nutzungsplan (Zonennutzungspläne) und das Bau- und Zonenreglement werden unter folgenden Vorbehalten homologiert:

A) Nutzungsplan (Zonennutzungspläne)

1. - Die Dorfzone D1 in den Gebieten "Brention" und "Brunnen" ist überdimensioniert; sie hat sich somit auf die bestehende Bausubstanz zu beschränken. Die im Plan Nr. 6b mit Punkt 8 und 9 bezeichneten Erweiterungen werden gestrichen.
2. - Die in Susten zusätzlich der Wohnzone W3 zugewiesene Fläche ist durch den Verkehr der Kantonsstrasse mit Lärm vorbelastet (vgl. Plan Nr. 6c Punkt 11). Die Zuordnung dieser Fläche in die Wohnzone W3 wird daher nicht genehmigt. Sie kann allenfalls einer Mischzone (Wohn- und Gewerbezone) zugewiesen werden.
3. - Aufgrund der eingegangenen Einsprachen und nach den erfolgten Einigungsverhandlungen hat die Gemeinde Leuk in den Gebieten "Pletschen" (vgl. Pläne Nr. 1, 2b und 4b Punkt 26), "Getwing" (Pläne Nr. 1, 2b und 4c Punkt 34) und im Gebiet "Pfyn" (Pläne Nr. 1 und 2b Punkt 34a) verschiedene Parzellen als übriges Gemeindegebiet ausgeschieden. Diese Flächen sind, soweit sie nicht Waldgebiet betreffen, in der Landwirtschaftszone zu belassen.

- 4.- Die Erweiterung der Campingzone im Gebiet "Schaldonir/Briannen" (vgl. Pläne Nr. 1, 2b und 6c Punkt 16) wird nur unter der Bedingung bzw. von der Gemeinde durchzusetzenden Auflage genehmigt, dass in diesem Gebiet keine Wohnwagen oder Mobilhomes permanent, d.h. während des ganzen Jahres, stationiert und keine festen Bauten erstellt werden.
- 5.- Östlich der Forststrasse Susten-Pletschen wurde eine Zone für Sport und Erholung ausgeschieden. Es wurde teilweise Waldareal eingezont (vgl. Ausschnitt Waldkataster 1:1'000 vom 19.06.1995). Somit ist das Waldareal gemäss Waldkataster abzugrenzen und ist die Zone für Sport und Erholung entsprechend anzupassen.
- 6.- Das Gebiet "Guetji" ist als Waldareal in den Planunterlagen aufzunehmen.
- 7.- Das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 28 gemäss provisorischem Inventar, ist in die Planunterlagen aufzunehmen.
- 8.- Die Schutzzone entlang des Emsbaches von 12.50 Meter beidseits des Baches ist im Erläuternden Bericht auf Seite 12 im Sinne des Homologationsentscheides vom 4. Juli 1990 und des Vorprüfungsentscheides vom 21. Juni 1995 zu berichtigen. Eine gleiche Uferschutzzone gilt auch im Bereich zwischen der Industriezone und den Teichen und ist im Bau- und Zonenreglement ein entsprechender Artikel (vgl. nachfolgende Ziffer 16) aufzunehmen.
- 9.- Im Gebiet "Millier" wird die im Nutzungsplan Mst. 1:10'000 der Landwirtschaftszone 1. Priorität zugewiesene Teilfläche (vgl. Punkt 101) der Geschützten Landwirtschaftszone zugewiesen.
- 10.- Die Festlegung der Nutzung im Gebiet "Tschüdangna" beschränkt sich auf das Gemeindegebiet von Leuk (vgl. Plan Nr. 1 Punkt 102).
- 11.- Die in den Plänen mit den Punkten 103 bis 105 gekennzeichneten Unterschiede sind zu bereinigen.
- 12.- In der Legende des Zonennutzungsplanes "Leuk-Stadt" wird die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Brentieng B der Empfindlichkeitsstufe (ES) III zugeordnet.
- 13.- Die Bereinigung der Probleme und der Festlegung der Nutzung innerhalb der Zone mit unbestimmter Nutzung westlich des Illgrabens sind unverzüglich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen und betroffenen Eigentümern an die Hand zu nehmen.

- 14.- Die Fläche nördlich des Rosensees muss blassgrün, d.h. als Geschützte Landwirtschaftszone eingefärbt werden.
- 15.- Die Hinweisinventare sowie die einschlägigen Bestimmungen für die vorgesehenen Maiensässzonen sind unverzüglich zu erarbeiten und dem Umwelt- und Raumplanungsdepartement zur Stellungnahme zu unterbreiten, damit im Anschluss daran die entsprechenden Zonen gemäss den Anforderungen des kRPG ausgeschieden werden können.

B) Bau- und Zonenreglement (BZR)

- 16.- Gestützt auf die vorstehende Ziffer 8 ist das BZR mit folgender Bestimmung zu ergänzen:

"Die Uferschutzzzone Emsbach dient dem Schutz der Ufervegetation und der Erhaltung der Fauna entlang dieses Fliessgewässers. Die Schutzzzone dient des weiteren der ökologischen Vernetzung verschiedener Lebensräume. Veränderungen innerhalb dieser Schutzzzone dürfen nur mit Zustimmung der kantonalen Dienststelle für Wald und Landschaft vorgenommen werden."

- 17.- a) Art. 59 BZR B) ist zu ergänzen mit "Geschützte Landwirtschaftszone".  
b) Bei der Zoneneinteilung ist unter den Landwirtschaftszenen auch die "Geschützte Landwirtschaftszone" aufzuführen.

- 18.- Art. 63 BZR "Wohn- und Ferienhauszone W1, W1 A, F1, F1-QP". Die Gemeinde Leuk verfügt über keine Wohnzone W1 mehr. W1 ist deshalb zu streichen.

- 19.- a) Art. 72 Abs. 1 letzter Satz wird gemäss den N9-Massnahmenkonzepten wie folgt ergänzt:

"Einzig in den Pufferzonen um den Fühla, bei den Weihern, bei Milljeren und bei Preisen ist Ackerbau untersagt. Lage und Ausmass dieser Pufferzonen sind definiert durch das N9-Massnahmekonzept Leukerfeld und das Pfyn".

- b) Art. 72 Abs. 2 lautet somit wie folgt:

"Zwecks Erhaltung der spezialisierten Fauna und der Förderung der Pflanzendiversität soll das Wiesland extensiv, d.h. traditionell bewirtschaftet werden."

- c) Zusammenfassend lautet Art. 72 BZR wie folgt:

"Die Geschützte Landwirtschaftszone umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen, die wegen ihrer

Eigenart oder ihrer besonderen Schönheit schützenswert sind. Diese sollen traditionell bewirtschaftet werden, unter Schonung und eventueller Schaffung von wertvollen Landschaftselementen wie Hecken, Feldgehölzen, Hochstammobstbäumen, Suonen, Trockenmauern, usw., um dadurch zum Schutz der für diese Gebiete typischen Pflanzen- und Tierarten beizutragen. Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie standortbedingt oder zur Erhaltung bzw. Erhöhung des landschaftlichen und/oder naturschützerischen Wertes erforderlich sind".

20. a) In Art. 73 Abs. a BZR (Landschafts- und Naturschutzzonen) wird im ersten Paragraph der zweite Teil des Satzes gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung von besonders schönen und wertvollen Landschaften in ihrer Vielfalt und Eigenart".

- b) Art. 73 wird mit folgendem Absatz d ergänzt:

"Alle Projekte innerhalb der Landschafts- und Naturschutzzonen müssen der kantonalen Dienststelle für Wald und Landschaft unterbreitet werden."

21. Art. 81 Abs. b BZR (Übriges Gemeindegebiet) wird gestrichen; es handelt sich hier um eine bundesrechtswidrige Bestimmung.

22. Die Gemeinde Leuk verfügt in den Gebieten "Thel", "St. Barbara" und "Pletschen" über Ferienhauszonen nach QP. Diese müssen, wie bereits im Synthesebericht verlangt, auch in der Flächenberechnung ihren Niederschlag finden.

C) Erläuternder Bericht zur Nutzungsplanung

23. Abs. 2 von Ziff. 5 auf Seite 12 wird korrigiert, so dass kein Zusammenhang zur N9 hergeleitet werden kann. Insbesondere besteht keine finanzielle Abgeltung seitens der N9, falls die Massnahme von der Gemeinde aufrechterhalten wird ("Kompensation im Alten Rottenbett").

24. Die Einleitung auf Seite 47 in fine ist wie folgt abzuändern:

"In der Gemeinde Leuk sind folgende Gebiete als Geschützte Landwirtschaftszonen ausgeschieden."

25. Abs. 5 von Ziff. 7 auf Seite 13 ist zu streichen. Die Redimensionierung der Wohn- und Gewerbezone WG2 steht nicht im Zusammenhang mit einer N9-Kompensationsmaßnahme.

D) Zusätzliche Vorbehalte

- 26.- Für die Weiterführung des Campings "Monument" im Pfyngebiet ist der Dienstbarkeitsvertrag zwischen den Besitzern bzw. Betreibern und der zuständigen kantonalen Instanz unverzüglich abzuschliessen.
- 27.- Der Illgraben ist hinsichtlich der Murganggefährdung des Gebietes Pletschen-Galgenwald durch die zuständigen Dienststellen zu überprüfen und die Gefahrenzone definitiv festzulegen. Gleichzeitig ist ein Gesamtsicherheitskonzept zu erarbeiten.
- 28.- Die Lage der im Plan eingezeichneten Verkehrsflächen widerspricht dem N9-Massnahmenkonzept Leukerfeld. Bei Realisierung des N9-Massnahmenkonzeptes werden die bisherigen Verkehrsflächen aufgehoben und gemäss dem N9-Projektdossier wiederhergestellt werden.
- 29.- Die von der Gemeinde im vorbeschriebenen Sinn zu bereinigenden Planunterlagen sind ohne Verzug dem Rechtsdienst des Departementes des Innern in 4 Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Homologationsvermerk) werden können.

E) Rechtsmittelbelehrung

- 30.- Vorliegender Homologationsentscheid kann innert dreissig Tagen nach Erscheinen im kantonalen Amtsblatt beim Kantonsgericht, öffentlichrechtliche Abteilung, Sitten, angefochten werden (vgl. Art. 46 ff. des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)).

Siegelgebühr: Fr. 180.--

Für getreue Abschrift:  
DER STAATSKANZLER

7 Ausz. DI ~~mit einer per w. Abfertigung~~  
1 Ausz. Finanzinsp.

*N. von*

